

# Sozialgericht Cottbus

Az.: S 37 KR 306/17



**Eingegangen**

12. OKT. 2020

Rechtsanwalt  
**Dr. Jens-Torsten Lehmann**

## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus  
Az.: L17/0175/40

gegen

Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,  
August-Bebel-Straße 85, 03046 Cottbus  
Az.: Q100438082

- Beklagte -

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung am 6. Oktober 2020 durch den Richter am Sozialgericht \_\_\_\_\_ als Vorsitzenden sowie den ehrenamtlichen Richter \_\_\_\_\_ und die ehrenamtliche Richterin \_\_\_\_\_ für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 12.05.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.08.2017 verurteilt, an den Kläger 4.963,00 Euro zu zahlen.**

**Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

## Tatbestand

Der bei der Beklagten kranken- und rentenversicherte Kläger begehrt die Kostenerstattung für selbstbeschaffte Hörgeräte.

Der Kläger leidet an beidseitiger Innenohrschwerhörigkeit. Bei ihm wurde ein GdB von 30 festgestellt. Er ist seit [ ] als Tontechniker beim [ ]heater tätig. Hierfür folgt er ua im Zuschauerraum dem Verlauf der Veranstaltung, spielt im richtigen Moment (auch von ihm) voraufgenommene Teile ein und stellt das richtige akustische Gesamtergebnis ein. Mit Antrag unter dem 02.04.2017 beantragte er bei der Beklagten – als Trägerin der Rentenversicherung – die Übernahme von zwei „Opn Mini Ex“ - Hörgeräten und Beifügungen der fachärztlichen Verordnung vom 21.11.2016 und einem Kostenvoranschlag der Hörgeräteakustikerin vom 24.02.2017. Die Beklagte – Rentenversicherung – leitete den Antrag mit Schreiben unter dem 10.04.2017 an die Beklagte – als Trägerin der Krankenversicherung – weiter, wo dieser am 27.04.2017 einging. Erstere stellte dabei wörtlich fest: „Der Versicherte übt eine Tätigkeit als Toningenieur aus. Besondere berufliche Anforderungen an das Hörvermögen des Versicherten sind nicht ersichtlich.“

Die Beklagte bewilligte nur die Kostenübernahme in Höhe der jeweiligen Festbeträge von insgesamt 1.431,00 Euro und lehnte eine darüberhinausgehende Gewährung ab (Bescheide vom 12.05.2017).

Den hiergegen unter dem 26.05.2017 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte unter Verweis auf krankenversicherungsrechtliche Vorschriften zurück (Widerspruchsbescheid vom 21.08.2017).

Mit der am 07.09.2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Am 17.09.2018 hat der Kläger sich die Hörgeräte selbst beschafft und hierfür 4.963,00 Euro (einschließlich 20,00 Euro Zuzahlung) verauslagt.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 12.05.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.08.2017 zu verurteilen, an den Kläger 4.963,00 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Kammer konnte nach § 124 Abs 2 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis in dem Erörterungstermin vom 08.09.2020 erklärt haben.

Die nach § 54 Abs 1 und 4 SGG zulässige Anfechtungs- und Leistungsklage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf die begehrte Versorgung nach § 14 SGB IX iVm 16 SGB VI iVm § 33 Abs 1 SGB IX idF vom 20.12.2011 (im Weiteren aF) gegen die Beklagte – als Trägerin der Rentenversicherung –.

Nach dieser Vorschrift erbringt die Beklagte – als Trägerin der Rentenversicherung – als nach §§ 14 SGB IX, 16 SGB VI zuständiger Rehabilitationsträger die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern (§ 33 Abs 1 SGB IX aF). Nach dessen Abs 3 umfassen die Leistungen insbesondere ,Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Nr 1) und sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben,

um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten (Nr 6). Abs 8 Nr 4 dieser Vorschrift regelt weiter, dass Leistungen nach Abs 3 Nrn 1 und 6 auch Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können, umfassen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger ist ein Mensch mit Behinderung. Zur Ausübung und zum Erhalt seiner beruflichen Tätigkeit benötigt er die zwei Hörgeräte „Opn Mini Ex“ als Hilfsmittel. Die zum Festbetrag nach dem Recht der Krankenversicherung zu übernehmenden Hörgeräte genügen den Anforderungen nicht. Das folgt zur vollen Überzeugung der Kammer bereits aus dem Vortrag des Klägers selbst. Dieser hat seine individuelle berufliche Situation im gesamten Verfahren schriftlich und im Erörterungstermin vom 06.10.2020 mündlich schlüssig und nachvollziehbar dargestellt. Dass die Tätigkeit als Toningenieur besondere berufliche Anforderungen an das Hörvermögen stellt, liegt für die Kammer dabei auf der Hand, so dass weitere Ausführungen entbehrlich sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Rechtsstreits.

Über die Zulassung der Berufung nach § 144 Abs 2 SGG hatte die Kammer nicht zu entscheiden, da der Wert des Beschwerdegegenstands nach § 144 Abs 1 SGG 750 Euro überschreitet.

## Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus  
Vom-Stein-Straße 28  
03050 Cottbus,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.



Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Forsterweg 2-8  
14482 Potsdam

schriftlich in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufung ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus  
Vom-Stein-Str. 28  
03050 Cottbus

schriftlich in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angelegte Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Laufen das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist vor neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortlichen Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Datenformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das